



22. Januar 2020

Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5
3	Mehrheitliche Gutheissung des Vorentwurfs	6
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen	6
4.1	Zuständigkeit der schweizerischen Behörden: Beibehaltung der Anknüpfung an den letzten Wohnsitz (Art. 86 Abs. 1 VE-IPRG)	6
4.2	Zuständigkeit der schweizerischen Behörden: Einführung einer Prorogationsmöglichkeit für Ausländer (Art. 86 Abs. 3 VE-IPRG)	7
4.3	Zuständigkeit der schweizerischen Behörden: Auffangzuständigkeit bei Inaktivität der Behörden des gewählten Staates oder des Staates am Lageort des Grundstücks (Art. 86 Abs. 4 VE-IPRG)	8
4.4	Auffangzuständigkeit der schweizerischen Heimatortbehörden: klarere Regelung (Art. 87 Abs. 1 VE-IPRG)	9
4.5	Prorogation zugunsten der schweizerischen Behörden: Relativierung der gesetzlichen Vermutung, wonach mit der Wahl des schweizerischen Rechts gleichzeitig die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden begründet werden soll (Art. 87 Abs. 2 VE-IPRG)	10
4.6	Auffangzuständigkeit der schweizerischen Behörden am Lageort: klarere Regelung (Art. 88 Abs. 1 VE-IPRG)	10
4.7	Massgeblichkeit des schweizerischen Rechts bei letztem Wohnsitz in der Schweiz: Verzicht auf Änderungen (Art. 90 Abs. 1 VE-IPRG)	10
4.8	Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des ausländischen Heimatrechts: Ausdehnung auf schweizerische Doppelbürger und -bürgerinnen (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 VE-IPRG)	11
4.9	Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des ausländischen Heimatrechts: Vermutung einer Rechtswahl bei Vorliegen einer Prorogation zugunsten des betreffenden Staates (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG)	12
4.10	Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des ausländischen Heimatrechts: Kein Dahinfallen der Rechtswahl bei Verlust der betreffenden Staatsbürgerschaft (Art. 90 Abs. 3 VE-IPRG)	12
4.11	Verweisung auf das vom Kollisionsrecht des letzten Wohnsitzstaates bezeichnete Recht: Umwandlung in eine Verweisung auf das materielle Erbrecht bei Rückverweisung auf das schweizerische Kollisionsrecht (Art. 91 Abs. 1 VE-IPRG)	13
4.12	Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf den Nachlass von Auslandschweizern und -schweizerinnen: Möglichkeit einer Rechtswahl zugunsten des Wohnsitzrechts oder zweiten Heimatrechts (Art. 91 Abs. 2 VE-IPRG)	13
4.13	Anwendungsbereich des Rechts am Ort des Nachlassverfahrens: Klarstellung, dass die formellen Aspekte der Nachlassverwaltung oder Willensvollstreckung sowie die Frage der Berechtigung und der Verfügungsmacht der damit betrauten Person in Bezug auf den Nachlass erfasst werden (Art. 92 Abs. 2 VE-IPRG)	14
4.14	Formgültigkeit von Verfügungen von Todes wegen: Aufhebung von Art. 93 IPRG und Überführung seines Inhalts in die Art. 94 f. VE-IPRG	15
4.15	Einführung einer Sonderanknüpfung für Testamente (Art. 94 VE-IPRG)	15
4.16	Auf Testamente anwendbares Recht: sachlicher Geltungsbereich (Art. 94 Abs. 1 VE-IPRG)	16
4.17	Auf Testamente anwendbares Recht: Unterstellung des Nachlasses unter das Heimatrecht auch für das Testament massgebend (Art. 94 Abs. 2 VE-IPRG)	16

4.18	Auf Testamente anwendbares Recht: Möglichkeit der Unterstellung des Testaments unter eines der Heimatrechte der verfügenden Person (Art. 94 Abs. 3 VE-IPRG)	17
4.19	Auf Testamente anwendbares Recht: Vorbehalt zugunsten des einschlägigen Haager Übereinkommens für Fragen der Formgültigkeit des Testaments (Art. 94 Abs. 4 VE-IPRG)	17
4.20	Angleichung der Bestimmungen über Erbverträge an die EuErbVO (Art. 95 VE-IPRG)	17
4.21	Auf Erbverträge anwendbares Recht: sachlicher Geltungsbereich (Art. 95 Abs. 1 VE-IPRG)	17
4.22	Auf Erbverträge anwendbares Recht: Unterstellung des Nachlasses unter das Heimatrecht auch für den Erbvertrag massgebend (Art. 95 Abs. 2 VE-IPRG)	18
4.23	Auf Erbverträge anwendbares Recht: Regeln für Erbverträge mit mehreren Verfügenden (Art. 95 Abs. 3 Satz 1 VE-IPRG)	18
4.24	Auf Erbverträge anwendbares Recht: Geltung für erbvertragsähnliche Testamente (Art. 95 Abs. 3 Satz 2 VE-IPRG).....	18
4.25	Auf Erbverträge anwendbares Recht: Möglichkeit der Unterstellung des Erbvertrags unter eines der Heimatrechte der verfügenden Personen (Art. 95 Abs. 3bis VE-IPRG).....	19
4.26	Auf Erbverträge anwendbares Recht: Sinngemässe Verweisung auf das für Testamente geltende Haager Übereinkommen für Fragen der Formgültigkeit (Art. 95 Abs. 4 VE-IPRG)	19
4.27	Anerkennung ausländischer Rechtsakte (Art. 96 VE-IPRG).....	19
4.28	Anerkennung ausländischer Rechtsakte: neue Regelung betreffend den Staat, dessen Recht der Nachlass unterstellt wurde (Art. 96 Abs. 1 Bst. a VE-IPRG)	20
4.29	Anerkennung ausländischer Rechtsakte: neue Bestimmung betreffend Rechtsakte aus einem Heimatstaat (Art. 96 Abs. 1 Bst. c VE-IPRG).....	20
4.30	Anerkennung ausländischer Rechtsakte: anerkannte Auffangzuständigkeiten bei Inaktivität des Wohnsitzstaates (Art. 96 Abs. 1 Bst. d VE-IPRG)	20
5	Weitere Anregungen	21
5.1	Erweiterung der Gründe für eine schweizerische Auffangzuständigkeit	21
5.2	Schaffung einer Anfechtungsmöglichkeit für Verfügungen, die eine Prorogation oder eine Rechtswahl vorsehen.....	21
5.3	Klarstellungen in der Bestimmung über sichernde Massnahmen (Art. 89 IPRG)	21
5.4	Analoge Anwendung von Art. 95 Abs. 3bis VE-IPRG auf die beidseitigen Nachlässe von Ehegatten	21
5.5	Klarstellung, dass das Pflichtteilsrecht des Erbstatuts beachtet werden muss .	21
5.6	Erstellung eines amtlichen Papiers mit den schweizerischen Grundsätzen für die Sicherung und Abwicklung des Nachlasses	22
5.7	Einführung einer Nachweispflicht für die Verfügungsfähigkeit des Erblassers oder der Erblasserin.....	22
5.8	Aufnahme einer Bestimmung zur Frage der Rechtshängigkeit.....	22
5.9	Anpassungen an die EU-Güterrechtsverordnung	22
5.10	Teilrevision der Grundbuchverordnung	22
5.11	Überprüfung der Staatsverträge mit Italien und Griechenland	22
6	Einsichtnahme.....	23
Anhang	24

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht betrifft das Erbrecht. Hauptziel ist eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EuErbVO zwecks Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen. Dies geschieht primär über eine verbesserte Koordination der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln. Die Revision will aber auch weiteren Änderungs-, Ergänzungs- oder Klarstellungsbedürfnissen Rechnung tragen, die sich seit Inkrafttreten des IPRG vor 30 Jahren in Rechtsprechung und Lehre ergeben haben.

Die Vernehmlassung fällt überwiegend positiv aus. Stellung genommen haben 22 Kantone, fünf politische Parteien sowie zwölf Organisationen und weitere Teilnehmer.

In sämtlichen Stellungnahmen werden das Revisionsvorhaben und seine Stossrichtung begrüsst. Fünf Vernehmlassungsteilnehmende beziehen ihre Zustimmung ausdrücklich auch auf den Vorentwurf, ohne zu den einzelnen Revisionspunkten Stellung zu nehmen. Sechs weitere erklären sich mit allen Punkten einverstanden, die sie nicht ausdrücklich kritisieren. Berücksichtigt man diese Voten, ergibt sich der Befund, dass sämtliche Änderungsvorschläge mit deutlicher Mehrheit gutgeheissen werden.

Selbst wenn man ausschliesslich die spezifischen Stellungnahmen berücksichtigt, erhalten die bundesrätlichen Vorschläge lediglich in zwei materiellen Punkten und auch dort nur sehr knapp keine mehrheitliche Zustimmung:

- Verhinderung eines Pingpong-Effekts bei Verweisung auf das Kollisionsrecht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person (Art. 91 Abs. 1 VE-IPRG)
- Umfang der Geltung des Rechts am Ort des Nachlassverfahrens in Bezug auf den Nachlassverwalter/Willensvollstrecker (Art. 92 Abs. 2 VE-IPRG).

Eine klare Mehrheit begrüsst, dass für die Zwecke des IPRG weiterhin an den letzten Wohnsitz und nicht an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden soll.

Ansonsten sind die meisten Stellungnahmen zu folgenden Fragen eingegangen:

- Prorogationsmöglichkeit für Ausländer (Art. 86 Abs. 3 VE-IPRG)
- Voraussetzungen für eine Auffangzuständigkeit der schweizerischen Behörden (Art. 87 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 VE-IPRG)
- Ausdehnung der Rechtswahlmöglichkeit auf Schweizer Doppelbürger und -bürgerinnen (Art. 90 Abs. 2 VE-IPRG)
- Umfang der Geltung des Rechts am Ort des Nachlassverfahrens in Bezug auf den Nachlassverwalter/Willensvollstrecker (Art. 92 Abs. 2 VE-IPRG).

1 Einleitung

Das 6. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)¹ regelt die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden und das von ihnen anzuwendende Recht in grenzüberschreitenden Erbfällen sowie die Anerkennung von ausländischen Rechtsakten, die einen Nachlass betreffen. Am 16. August 2012 ist mit Wirkung für Erbfälle ab dem 17. August 2015 die Verordnung Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von

¹ SR 291.

Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden „EuErbVO“ genannt) in Kraft getreten, welche die analogen Gegenstände in Bezug auf ihre Mitgliedstaaten regelt. Die durch die EuErbVO geschaffene Rechtsvereinheitlichung bietet der Schweiz nun die Chance, die Gefahr, dass in grenzüberschreitenden Erbfällen sich widersprechende Entscheidungen ergeben, im Verhältnis zu einem Grossteil von Europa zu minimieren und dadurch für die Bürgerinnen und Bürger mehr Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Hauptziel der Revisionsvorlage ist daher eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EuErbVO. Widersprechende Entscheidungen verhindert man primär über eine verbesserte Koordination bei den beidseitigen Entscheidungskompetenzen durch Anpassung der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln. Wo dies nicht möglich ist, sollte zumindest darauf hingewirkt werden, dass beide Seiten dasselbe Recht anwenden. Die Revision will aber auch weiteren Änderungs-, Ergänzungs- oder Klarstellungsbedürfnissen Rechnung tragen, die sich seit Inkrafttreten des IPRG in Rechtsprechung und Lehre ergeben haben.

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf «Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht)» dauerte vom 14. Februar bis zum 31. Mai 2018. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 22 Kantone², fünf politische Parteien³, zwei gesamtschweizerische Dachverbände⁴, acht weitere Organisationen⁵, eine Universität⁶ sowie eine Anwaltskanzlei⁷. Insgesamt sind damit 39 Stellungnahmen eingegangen.

Zwei Kantone⁸ und zwei Verbände⁹ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

2 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Drei Kantone haben ihre Stellungnahme auf die Aussage beschränkt, dass sie keine Bemerkungen hätten.¹⁰ Ansonsten werden das Revisionsvorhaben und seine Stossrichtung einhellig begrüsst.

Der Kanton BS attestiert dem Vorentwurf Praxisfreundlichkeit.

Der SNV stellt positiv fest, «dass in der Schweiz keinerlei gesetzgeberische Bestrebungen existieren, eine dem Europäischen Nachlasszeugnis angegliche Urkunde einzuführen».

Die SVP, welche die Vorlage und deren Harmonisierungsziel ebenfalls unterstützt, mahnt, dass «die Anlehnung an die EuErbVO [...] keinesfalls zu einem "Rechtsanpassungs-Automatismus" führen» dürfe.

² AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH.

³ BDP, CVP, FDP, SPS, SVP.

⁴ SGB, SGV.

⁵ ANV, ASO, CP, SAV, SNV, SRV, SVgE, VSuc.

⁶ Université de Neuchâtel.

⁷ Walder Wyss AG, Zürich.

⁸ GR, SZ.

⁹ Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband.

¹⁰ GL, LU, NW. GL spricht von "Bemerkungen bzw. Ergänzungen".

Die ANV kritisiert, dass die Vorlage zu stark auf das Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ausgerichtet sei und das Verhältnis zu Drittstaaten zu wenig berücksichtige. Auch die UniNE mahnt dazu, das Verhältnis zu Drittstaaten im Auge zu behalten.

Der SAV erachtet den Text der Vorlage teilweise als zu kompliziert oder unklar. Der SRV wünscht sich allgemeinverständlichere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Der Kanton VD ist der Auffassung, dass der Vorentwurf zu viele Möglichkeiten für eine Rechts- oder Gerichtsstandswahl vorsehe. Dies diene zwar der Vermeidung positiver Kompetenzkonflikte, führe aber zu einer Zunahme von gerichtlichen Streitigkeiten. Zudem würden sich vermehrt Beweisprobleme ergeben und die rechtliche Komplexität der Fälle werde zunehmen, was der Rechtssicherheit abträglich sei. Hinzu komme, dass das Prinzip der Nachlassseinheit in Frage gestellt werde.

Den letzten Punkt spricht auch die UniNE an. Sie bemängelt, dass die Vorlage mehr Konstellationen mit einer Nachlassspaltung ermögliche als die EuErbVO, was in der Praxis zu Komplikationen und Koordinationsproblemen führen werde.

3 Mehrheitliche Gutheissung des Vorentwurfs

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende¹¹ beziehen ihre Zustimmung ausdrücklich auch auf den Vorentwurf, ohne zu den einzelnen Revisionspunkten Stellung zu nehmen. Sechs weitere¹² erklären sich mit allen Punkten einverstanden, die sie nicht ausdrücklich kritisieren. Berücksichtigt man diese Voten, ergibt sich der Befund, dass sämtliche der in Ziffer 4 hiernach aufgeführten Vorschläge mit deutlicher Mehrheit gutgeheissen werden. Selbst wenn man ausschliesslich die spezifischen Stellungnahmen berücksichtigt, erhalten die bundesrätlichen Vorschläge lediglich in zwei materiellen Punkten und auch dort nur knapp (3:3 und 4:5) keine mehrheitliche Zustimmung (siehe dazu Kap. 4.11 und 4.13 hiernach).

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen

4.1 Zuständigkeit der schweizerischen Behörden: Beibehaltung der Anknüpfung an den letzten Wohnsitz (Art. 86 Abs. 1 VE-IPRG)

Diese gesetzgeberische Grundsatzentscheidung stösst auf fast einhellige Zustimmung. Sechs Stellungnahmen¹³ begrüssen sie ausdrücklich. Kritisch haben sich lediglich zwei Vernehmlassungsteilnehmende¹⁴ geäussert.

Die befürwortenden Votanten begründen ihre Haltung mit der Seltenheit der Fälle eines Auseinanderfallens von Wohnsitz im Sinne des IPRG und gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der EuErbVO¹⁵, der schwierigen Fassbarkeit des letztgenannten Begriffs¹⁶, der Gefahr der unterschiedlichen Auslegung in den einzelnen EuErbVO-Mitgliedstaaten¹⁷, der engeren Beziehung

¹¹ AR, FR, TI, ZG, SRV.

¹² NE, SG, SO, TG, SAV, V.Suc.

¹³ ZH, BDP, ASO, CP, SNV, UniNE.

¹⁴ BS, VS.

¹⁵ ZH, BDP, ASO, CP, SNV.

¹⁶ ASO, CP, SNV.

¹⁷ ASO, CP.

des Wohnsitzes zum Nachlass¹⁸, der zu bewahrenden Kohärenz innerhalb des IPRG¹⁹ und der wünschbaren Koordination mit den IPRG-Bestimmungen über das Ehegüterrecht²⁰.

Der Kanton VS weist in seiner kritischen Stellungnahme auf das Konfliktpotential hin, das sich aus einer von der EuErbVO abweichenden Anknüpfung ergibt. Der ebenfalls kritische Kanton BS bedauert, dass nicht wenigstens im Verhältnis zu Staaten ausserhalb der EU auf den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt werde. In der Praxis gebe es viele Personen, die ihren tatsächlichen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegten, aber in der Schweiz angemeldet blieben. Unter den Erben würde dann oft gestritten, in welchem Staat der Nachlass abgewickelt werden solle. Bei einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt hätte man das Problem nicht mehr.

4.2 Zuständigkeit der schweizerischen Behörden: Einführung einer Prorogationsmöglichkeit für Ausländer (Art. 86 Abs. 3 VE-IPRG)

Die Einführung einer Prorogationsmöglichkeit für Ausländer wird lediglich von einem Vernehmlassungsteilnehmenden²¹ grundsätzlich in Frage gestellt. In sieben²² der insgesamt elf²³ spezifischen Stellungnahmen wird sie ausdrücklich begrüsst. Zwar machen sich neben der einen kritischen Stimme mindestens drei weitere Stellungnahmen²⁴ für eine Einschränkung der Prorogationsbefugnis stark. Die diesbezüglichen Vorschläge gehen jedoch in unterschiedliche Richtungen, so dass es sich bei jedem von ihnen um eine klare Minderheitsposition handelt.

Begrüsst wird der mit der Gesetzesänderung geleistete Beitrag zur Verminderung des Potentials von Kompetenzkonflikten²⁵, die Bilateralisierung einer bereits für Schweizer Staatsangehörige geltenden Regel²⁶ sowie die Erweiterung der Gestaltungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Nachlassplanung²⁷. Der Kanton ZH wünscht sich allerdings zusätzlich eine konfliktvermeidende Regelung für rechtsunkundige Bürger und Bürgerinnen.

Der die Änderung grundsätzlich kritisierende Kanton VS stösst sich an der Tatsache, dass mit einer Prorogation zwingendes Schweizer Recht ausgehebelt werden kann. Ansonsten möchte er eine Prorogation höchstens bei Vorliegen einer Rechtswahl zugunsten desselben Staates zulassen, um den Gleichlauf von *ius* und *forum* zu gewährleisten. Eine entsprechende Lösung wird auch von der ANV befürwortet. Die Äusserungen des Kantons SG können ebenfalls in diese Richtung verstanden werden. Der Kanton SH unterstützt demgegenüber die Feststellung im Erläuternden Bericht, wonach es nicht Sache der Schweiz sei, für den Gleichlauf von *ius* und *forum* im Ausland zu sorgen. Er begrüsst gleichzeitig, dass eine Person, die ihren Nachlass einem ausländischen Recht unterstellt, mit der gewährten Prorogationsbefugnis die Möglichkeit hat, selbst für einen solchen Gleichlauf zu sorgen.

Der Kanton SG (mit einem entsprechenden Textvorschlag) fordert die Beschränkung der Prorogationsmöglichkeit auf Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit, da sonst eine Ungleichbehandlung gegenüber Schweizern und Schweizerinnen ohne weitere Staatsangehörigkeit resultiere und überdies die Gefahr des "Forum-Shoppings" erhöht werde. Der Kanton wünscht sich zudem eine Klarstellung, wonach die Prorogation dahinfällt, wenn die verfügende Person dem Staat, dessen Zuständigkeit sie den Nachlass unterstellt hat, nicht mehr angehört.

¹⁸ SNV.

¹⁹ UniNE.

²⁰ CP.

²¹ VS.

²² SG, SH, SO, ZH, SAV, SNV, UniNE.

²³ GE, SG, SH, SO, ZH, VD, VS, ANV, SAV, SNV, UniNE.

²⁴ SG, VD, ANV. Nicht eindeutig: GE. Siehe auch Kap. 5.2 hiernach.

²⁵ SH, SO, ZH, SAV, SNV, UniNE.

²⁶ SO.

²⁷ ZH, SNV.

Eine entsprechende Klarstellung wird implizit auch vom Kanton VD befürwortet, der auf die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte hinweist.

Der Kanton GE äussert Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit einer blossen Teilprorogation. Die Komplexität der Nachlassabwicklung werde durch eine entsprechende Option erheblich erhöht. Der Kanton VD spricht sich ausdrücklich gegen eine Teilprorogationsmöglichkeit aus, soweit es um bewegliches Vermögen geht. Eine solche Befugnis widerspreche dem Prinzip der Nachlassseinheit und führe zu einer Vervielfachung der Gerichtsstände sowie einem erhöhten Prozessrisiko. Immobilien unterlägen demgegenüber bereits unter dem geltenden Recht einer Sonderanknüpfung. Der Kanton SH, der SAV und der SNV erachten demgegenüber, in Anbetracht des Konfliktvermeidungszweckes der Zulassung einer Prorogation, die Möglichkeit ihrer Beschränkung auf einen Teil des Nachlasses als sinnvoll.

Die UniNE hat nichts gegen die Möglichkeit einer Teilprorogation einzuwenden. Sie weist aber darauf hin, dass mit ihr die Fälle einer verfahrensmässigen Aufspaltung des Nachlasses erheblich zunehmen werden. Diese Problematik müsse in der Botschaft erörtert werden. Die UniNE spricht sich gegen die im Erläuternden Bericht vorgeschlagene Regelung der Fälle einer Nachlassspaltung im Rahmen des materiellen Erbrechts (im ZGB) aus. Auch der Kanton VS und die ANV wünschen sich detailliertere Erläuterungen zur Frage des Umgangs mit dem Phänomen der Nachlassspaltung.

Die UniNE spricht sich des Weiteren für eine gesetzliche Klarstellung aus, dass die Prorogationsmöglichkeit auch für streitige Verfahren bestehe. Zu prüfen sei zudem die Ergänzung um eine Bestimmung, wonach Artikel 5 IPRG für sämtliche erbrechtlichen Streitigkeiten gilt. Lediglich in der Botschaft klarzustellen sei, dass eine Teilprorogation zugunsten von mehr als einem Staat möglich ist.

Der Kanton GE macht einen Textvorschlag für einen Vorbehalt zugunsten der kantonalen Steuerhoheit.

Der Kanton VD und die UniNE machen je einen Vorschlag redaktioneller Natur: Klarstellung im Gesetzestext, dass Absatz 3 als Ausnahmebestimmung zu Absatz 1 zu verstehen sei, und Streichung des den Text unnötig überladenden Passus «, même si elle a la nationalité suisse,».

Der Kanton VD wünscht sich eine Klarstellung in der Botschaft, wonach eine Prorogation die Zuständigkeit für sichernde Massnahmen nach Artikel 89 IPRG unberührt lässt.

4.3 Zuständigkeit der schweizerischen Behörden: Auffangzuständigkeit bei Inaktivität der Behörden des gewählten Staates oder des Staates am Lagerort des Grundstücks (Art. 86 Abs. 4 VE-IPRG)

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende²⁸ haben spezifisch zu dieser Bestimmung Stellung genommen. Vier stimmen ihr ausdrücklich²⁹ oder implizit³⁰ zu. Zwei³¹ lehnen sie ab.

Der Kanton SO begrüsst die mit der Bestimmung bewirkte Vermeidung von negativen Kompetenzkonflikten.

Die ANV und die UniNE erachten die Bestimmung demgegenüber als überflüssig. Ihrer Meinung nach lebt die Zuständigkeit der Schweizer Wohnsitzbehörden nach Artikel 86 Absatz 1 bei Inaktivität der zuständigen ausländischen Behörden automatisch wieder auf. In den Fällen

²⁸ SO, VD, ANV, SAV, SVgE, UniNE.

²⁹ SO, SAV.

³⁰ VD, SVgE (siehe aber Kap. 5.1 hiernach).

³¹ ANV, UniNE.

von Artikel 86 Absatz 2 sei ohnehin nicht denkbar, dass die ausländischen Behörden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Der Kanton VD stellt die Notwendigkeit der Bestimmung nicht infrage. Seiner Ansicht nach führt die betreffende Regelung aber zu einer übermässigen Belastung der schweizerischen Erbschaftsbehörden, da diese gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu überprüfen hätten, ob sich die zuständigen ausländischen Behörden mit dem Nachlass befassen. Der Kanton VD beantragt daher einen Zusatz, wonach die Beweislast für die Inaktivität der ausländischen Behörden bei den Verfahrensparteien liege oder wonach die Schweizer Wohnsitzbehörden von ihrer Zuständigkeit ausgehen dürfen, soweit eine ausländische Behörde nicht ausdrücklich die Zuständigkeit beansprucht habe.

4.4 Auffangzuständigkeit der schweizerischen Heimatortbehörden: klarere Regelung (Art. 87 Abs. 1 VE-IPRG)

Sämtliche der insgesamt zwölf spezifischen Stellungnahmen³² unterstützen ein klarere Regelung in Artikel 87 Absatz 1. Sieben davon³³ begrüssen die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung. Vier³⁴ bevorzugen demgegenüber einen anderen Ansatz, wobei die diesbezüglichen Vorschläge in unterschiedliche Richtungen gehen. Die verbleibende zwölfte Stellungnahme³⁵ äussert sich zumindest skeptisch.

Die der vorgeschlagenen Regelung zustimmenden Kantone BS, BE und SO sowie die ANV loben ihre Praxisfreundlichkeit. Der Kanton SO sowie der SNV unterstreichen ihre Eignung zur Vermeidung von positiven Kompetenzkonflikten. Der Kanton BS weist darauf hin, dass der Nachlass oft nur einen geringen Bezug zum Heimatort der verstorbenen Person aufweise und es in diesen Fällen sinnvoller sei, wenn er im Ausland abgewickelt werde.

Der Kanton SH meint, dass der Nachweis der Untätigkeit der ausländischen Behörden für die rechtsuchende Person erfahrungsgemäss schwer zu erbringen sei. Er vertraut jedoch darauf, dass die Schweizer Behörden von der eingefügten Kann-Vorschrift (Berücksichtigung weiterer Staaten) «nicht zum Nachteil der berechtigten Interessen der in der Schweiz ansässigen Erben» Gebrauch machen werden.

Das CP, der SAV sowie der VSuc sprechen sich für die Weglassung des zweiten Satzes von Artikel 87 Absatz 1 und der darin enthaltenen Kann-Vorschrift. Auf diese Regelung beziehen sich auch die Bedenken der UniNE. Der SAV und der VSuc begründen ihre Haltung mit der Rechtsunsicherheit, die sich aus dem den Behörden gewährten Ermessensspielraum ergibt. Zudem sei den Erben nicht zuzumuten, bei all den erwähnten Staaten abzuklären, ob sie sich mit dem Nachlass befassen. Die UniNE äussert sich in eine ähnliche Richtung. Der SAV und der VSuc befürchten zudem negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Schweiz als Vermögensverwaltungsstandort. Der VSuc meint ergänzend, mit seinem Vorschlag für eine Bestimmung zur Rechtshängigkeit (siehe dazu unten, Kap. 5.8) werde dem Anliegen des kritisierten Passus bereits teilweise Rechnung getragen. Dem CP geht es darum, die Position der Auslandschweizer nicht zu verschlechtern und negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Der Kanton VD beantragt demgegenüber sinngemäss die Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift. Er wünscht sich zudem eine Regelung zur Frage, wer die Inaktivität der zuständigen ausländischen Behörden zu belegen hat.³⁶

³² BS, BE, SH, SO, VD, ANV, ASO, CP, SAV, SNV, UniNE, VSuc.

³³ BS, BE, SH (mit gewissen Bedenken), SO, ANV, ASO, SNV.

³⁴ VD, CP, SAV, VSuc

³⁵ UniNE.

³⁶ Vgl. die Stellungnahme des Kantons VD zu Art. 86 Abs. 4 VE-IPRG.

Die UniNE vermisst eine gesetzliche Klarstellung, wonach Artikel 87 auch für Streitige Verfahren gilt, heisst es doch im französischen Text «sont compétentes pour régler la succession». Sie macht dazu einen Formulierungsvorschlag.

4.5 Prorogation zugunsten der schweizerischen Behörden: Relativierung der gesetzlichen Vermutung, wonach mit der Wahl des schweizerischen Rechts gleichzeitig die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden begründet werden soll (Art. 87 Abs. 2 VE-IPRG)

Sieben Vernehmlassungsteilnehmende³⁷ stimmen der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zu. Lediglich zwei äussern sich kritisch, wobei die vorgebrachte Kritik in gegensätzliche Richtungen geht.

Die Kantone SH und SO sowie das CP und die UniNE sehen die Regelung als sinnvolle Kompromisslösung. Sie hält einerseits an der Vermutung fest, dass mit einer Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts auch die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden begründet werden soll, und ermöglicht es andererseits der verfügenden Person, Kompetenzkonflikte zu vermeiden, indem sie eine abweichende Anordnung trifft. Die ASO begrüssen die damit verbundene Erweiterung des Gestaltungsspielraums für Auslandschweizer.

Der Kanton TG befürwortet die vorgeschlagene Bestimmung, möchte diese aber verständlicher formuliert haben. Er macht einen entsprechenden Textvorschlag.

Die ANV spricht sich demgegenüber für ein Festhalten am Status quo aus, mit der Begründung, dass die ausländischen Behörden nicht in der Lage seien, das schweizerische Erbrecht in zufriedenstellender Weise umzusetzen.

Die Stellungnahme des ebenfalls kritischen SAV zielt in die Gegenrichtung und rät zum gänzlichen Verzicht auf die gesetzliche Vermutung.

4.6 Auffangzuständigkeit der schweizerischen Behörden am Lageort: klarere Regelung (Art. 88 Abs. 1 VE-IPRG)

Hier wird im Vorentwurf die gleiche Regelung vorgeschlagen wie bei Artikel 87 Absatz 1. Zehn der insgesamt elf Votanten³⁸ wiederholen daher ihre Stellungnahme zu jener Bestimmung oder verweisen darauf. Demgegenüber bemängelt die SVgE, dass, anders als bei Artikel 87 Absatz 1 VE-IPRG, die schweizerischen Doppelbürger und -bürgerinnen im Gesetzestext nicht erwähnt werden.

4.7 Massgeblichkeit des schweizerischen Rechts bei letztem Wohnsitz in der Schweiz: Verzicht auf Änderungen (Art. 90 Abs. 1 VE-IPRG)

Zu diesem Punkt liegen fünf spezifische Stellungnahmen vor.³⁹

Das CP, der SNV und die UniNE begrüssen, dass weiterhin auf den letzten Wohnsitz und nicht auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der verstorbenen Person abgestellt werden soll.⁴⁰

³⁷ SH, SO, TG, ASO, CP, SNV, UniNE

³⁸ BE, SH, SO, VD, ANV, CP, SAV, SNV, SVgE, UniNE, VSuc.

³⁹ VD, ANV, CP, SNV, UniNE.

⁴⁰ Die diesbezüglichen Ausführungen des SNV und der UniNE beziehen sich nicht nur auf Art. 90 Abs. 1, sondern auch auf Art. 86 IPRG. Siehe dazu Ziff. 4.1 hiervor.

Der Kanton VD bemängelt demgegenüber, dass mit einer solchen Lösung der Harmonisierungszweck der vorliegenden Gesetzesrevision nur teilweise erfüllt werde und die Gefahr von positiven Kompetenzkonflikten bestehen bleibe.

Der Kanton VD und die ANV wünschen sich einen Zusatz in Artikel 90 Absatz 1, wonach für die Fälle von Artikel 86 Absatz 2 die Anwendung des Rechts am Lageort vorbehalten bleibt.

4.8 Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des ausländischen Heimatrechts: Ausdehnung auf schweizerische Doppelbürger und -bürgerinnen (Art. 90 Abs. 2 Satz 1 VE-IPRG)

Zu diesem Punkt sind zwölf spezifische Stellungnahmen⁴¹ eingegangen. Davon unterstützen sieben⁴² die vorgeschlagene Änderung vorbehaltlos. Drei Votanten⁴³ stimmen ihr nur unter Bedenken zu. Einer davon⁴⁴ wünscht sich zudem die Ergänzung um eine Missbrauchsklausel (wie im Erläuternden Bericht angesprochen). Letzteres gilt auch für einen weiteren Vernehmlassungsteilnehmer.⁴⁵ Gänzlich gegen die Änderung hat sich einzig der Kanton SG ausgesprochen.

Die Befürworter begründen ihre Haltung mit der Gleichstellung von Schweizer Doppelbürgern und reinen Ausländern⁴⁶, der Erweiterung der Privatautonomie⁴⁷ und der Harmonisierung mit der EuErbVO⁴⁸.

Der sich ablehnend äussernde Kanton SG beruft sich auf die sich ergebende Diskriminierung von Personen, die ausschliesslich über die schweizerische Staatsangehörigkeit verfügen, sowie die Gefahr eines «Jus-Shoppings» und von Missbrauch. Er spricht die Existenz von «exotischen Staaten» mit weitreichenden Planungsmöglichkeiten für vermögende Erblasserinnen und Erblasser an. Die Bedenken des Kantons NE gehen in die gleiche Richtung. Die ANV gibt zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Änderung die Gleichbehandlung aller Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft über die Gleichbehandlung aller Schweizer Staatsangehörigen gestellt werde. Der Kanton GE äussert sich nicht spezifisch zu Artikel 90 Absatz 2 VE-IPRG. Er weist aber ganz grundsätzlich darauf hin, dass die Möglichkeit der Unterstellung des Nachlasses unter ein ausländisches Recht auch zur Anwendung eines aussereuropäischen Rechts führen könne, das auf völlig anderen Grundsätzen beruhe als das schweizerische.

Nach Auffassung des Kantons VD muss im Gesetzestext die Frage geklärt werden, inwieweit das Pflichtteilsrecht des ZGB zum schweizerischen Ordre public gehört und damit von einer Rechtswahl ausgenommen sein soll. Der Kanton weist darauf hin, dass mit der geplanten Ausdehnung der Rechtswahlbefugnis auf Doppelbürger und -bürgerinnen fehlende Schranken punkto Pflichtteilsrecht zu einer Privilegierung von Schweizer Staatsangehörigen mit einer parallelen ausländischen Staatsangehörigkeit gegenüber reinen Schweizern und Schweizerinnen führten. Das CP begrüsst demgegenüber ausdrücklich den Verzicht auf die Regelung von Ordre-public-Fragen im Rahmen des 6. Kapitels des IPRG.

Der sich für eine Missbrauchsklausel aussprechende Kanton OW erachtet Artikel 2 ZGB nicht als ausreichendes Korrektiv für Missbrauchsfälle. Er unterbreitet einen Textvorschlag. Der

⁴¹ NE, OW, SG, SO, VD, ZH, ANV, ASO, CP, SAV, SNV, UniNE.

⁴² SO, ZH, ASO, CP, SAV, SNV, UniNE.

⁴³ NE, VD, ANV.

⁴⁴ VD.

⁴⁵ OW.

⁴⁶ ZH, ASO, SAV, UniNE.

⁴⁷ ASO, CP, SAV, SNV, UniNE.

⁴⁸ CP, NE, ANV.

Kanton VD weist auf die im Erläuternden Bericht aufgezeigte Option für eine entsprechende Klausel hin (auf der auch der Textvorschlag des Kantons OW basiert).

Die ANV vermisst eine Bestimmung, wonach Schweizer Staatsangehörige ihren Nachlass dem schweizerischen Recht unterstellen können. Von Nutzen wäre eine solche Option ihrer Meinung nach insbesondere in Zusammenhang mit den Art. 86 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 95 Abs. 2 IPRG.

Nach Auffassung der UniNE kann der Passus «*même si elle a la nationalité suisse*» als unnötig weggelassen werden. Dafür sei ein klärender Passus aufzunehmen, wonach eine Teilrechtswahl möglich ist («*tout ou partie de sa succession*»).

4.9 Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des ausländischen Heimatrechts: Vermutung einer Rechtswahl bei Vorliegen einer Prorogation zugunsten des betreffenden Staates (Art. 90 Abs. 2 Satz 2 VE-IPRG)

Nur drei Vernehmlassungsteilnehmende⁴⁹ haben spezifisch zum vorgeschlagenen neuen Satz von Artikel 90 Absatz 2 IPRG Stellung genommen. Die ASO und die UniNE begrüßen die Regelung. Der SAV beantragt die Streichung des Satzes.

Gemäss SAV ist Personen, die eine Gerichtsstandswahl treffen, zuzumuten, sich auch Gedanken zum anwendbaren Recht zu machen und eine allfällige Rechtswahl ausdrücklich festzuhalten.

Die UniNE schlägt eine neue Formulierung vor. U.a. regt sie die Weglassung des ihres Erachtens unnötigen Zusatzes «*étrangers*» nach «*États nationaux*» an. Sie wünscht sich zudem eine gesetzliche Klärung der Rechtslage bei Vorliegen einer blossen Teilprorogation.

4.10 Rechtswahlmöglichkeit zugunsten des ausländischen Heimatrechts: Kein Dahinfallen der Rechtswahl bei Verlust der betreffenden Staatsbürgerschaft (Art. 90 Abs. 3 VE-IPRG)

Zum vorgesehenen neuen Absatz 3 in Artikel 90 IPRG haben sich sieben Vernehmlassungsteilnehmer⁵⁰ spezifisch geäußert. Davon unterstützen drei⁵¹ die vorgeschlagene Regelung. Die übrigen vier⁵² sprechen sich für abweichende Lösungen aus. Die betreffenden Vorschläge gehen allerdings in gegenläufige Richtungen, so dass sie alle klare Minderheitspositionen darstellen (selbst wenn man nur die spezifischen Stellungnahmen berücksichtigt).

Die ANV, die ASO, der SAV und der SNV begrüßen die sich aus der vorgeschlagenen Regelung ergebende Harmonisierung mit der EuErbVO.

Die Kantone SG und SO befürworten demgegenüber ein Dahinfallen der Rechtswahl bei Verlust der betreffenden Staatsbürgerschaft. Der Kanton SG verweist auf seine Ausführungen zu Artikel 90 Absatz 2 Satz 1 VE-IPRG (siehe Kap. 4.8 hiervor). Seiner Meinung nach eröffnet die Regelung des Vorentwurfs der verfügenden Person die Möglichkeit für «Jus-Shopping» und missbräuchliches Handeln. Gemäss dem Kanton SO fehlt dem Nachlass ein rechtlich relevanter Bezug zum bezeichneten Staat, wenn der Erblasser oder die Erblasserin diesem im Todeszeitpunkt nicht mehr angehöre. Gleichzeitig bestehe bei letztem Wohnsitz in der Schweiz ein starker Inlandbezug, weshalb das schweizerische Recht gelten müsse.

⁴⁹ ASO, SAV, UniNE.

⁵⁰ SG, SO, ANV, ASO, SAV, SNV, UniNE.

⁵¹ ASO, SAV, UniNE.

⁵² SG, SO, ANV, SNV.

Die den vorgeschlagenen neuen Absatz 3 unterstützenden ANV und SNV möchten diesen um eine zusätzliche Regelung ergänzt haben, wonach die betreffende Staatsbürgerschaft auch nach dem Verfügungszeitpunkt erworben werden kann. Damit soll eine weitere Angleichung an die EuErbVO erzielt werden.

Die UniNE wünscht sich demgegenüber eine Klarstellung in der Botschaft, dass die betreffende Staatsangehörigkeit im Verfügungszeitpunkt gegeben sein muss.

4.11 Verweisung auf das vom Kollisionsrecht des letzten Wohnsitzstaates bezeichnete Recht: Umwandlung in eine Verweisung auf das materielle Erbrecht bei Rückverweisung auf das schweizerische Kollisionsrecht (Art. 91 Abs. 1 VE-IPRG)

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende⁵³ haben sich spezifisch zu diesem Revisionspunkt geäußert. Der Kanton SO, die ANV und die ASO begrüßen den vorgeschlagenen neuen Satz in Artikel 91 Absatz 1 IPRG. Die Kantone SH und TG sowie die UniNE bevorzugen dagegen den im Erläuternden Bericht angesprochenen Gegenvorschlag der Expertengruppe. Die UniNE schlägt als weitere Möglichkeit den Abschluss von bilateralen Staatsverträgen mit denjenigen Staaten vor, aus deren Recht sich effektiv problematische Situationen ergeben. Ihre erste Präferenz scheint aber ein gänzlicher Verzicht auf eine Revision von Artikel 91 IPRG zu sein.

Der Kanton SO, die ANV und die ASO beurteilen die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung als sachgerecht. Die ANV begrüsst zudem ihre Kompatibilität mit der EuErbVO.

Der Kanton SH erachtet die Lösung der Expertengruppe als praktikabler. Für die schweizerischen Behörden sei es schwierig und aufwendig, ein ausländisches Erbrecht anzuwenden. Auch der Kanton TG spricht die Vereinfachung für die schweizerischen Behörden an.

Die UniNE bewertet die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung als zu kompliziert. Im Übrigen erscheint ihr ein Abbruch der Verweisungskette zugunsten des Wohnsitzrechts nicht wirklich sachgerecht. Das Interesse an einem Gleichlauf von Zuständigkeit und angewendetem Recht sei höher zu gewichten als das Interesse an einem einheitlichen anwendbaren Recht für sämtliche Nachlassteile.

Der Kanton GE äussert sich nicht spezifisch zu Artikel 91 Absatz 1 VE-IPRG. Er weist aber ganz grundsätzlich darauf hin, dass die Möglichkeit der Unterstellung des Nachlasses unter ein ausländisches Recht auch zur Anwendung eines aussereuropäischen Rechts führen könne, das auf völlig anderen Grundsätzen beruhe als das schweizerische.

Die ANV schlägt als Ergänzung zum bundesrätlichen Vorschlag die Klärung eines weiteren Punkts vor: Es sei eine Bestimmung einzufügen, wonach bei Rückverweisung auf das schweizerische Recht im Zweifelsfall von einer Verweisung auf das Kollisionsrecht auszugehen sei.

4.12 Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts auf den Nachlass von Auslandschweizern und -schweizerinnen: Möglichkeit einer Rechtswahl zugunsten des Wohnsitzrechts oder zweiten Heimatrechts (Art. 91 Abs. 2 VE-IPRG)

Zu Artikel 91 Absatz 2 VE-IPRG haben sich fünf Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁴ geäußert. Sämtliche Voten stimmen den vorgeschlagenen Änderungen in der Sache zu.

⁵³ SH, SO, TG, ANV, ASO, UniNE.

⁵⁴ SH, SO, VD, SNV, Uni GE.

Der Kanton SH begrüsst die grundsätzliche Aufrechterhaltung der Vermutung, wonach mit einer Prorogation zugunsten der Schweizer Behörden auch eine Unterstellung unter das schweizerische Recht beabsichtigt ist. Die schweizerischen Behörden müssten somit nur dann ausländisches Recht anwenden, wenn der Erblasser oder die Erblasserin dies ausdrücklich verfügt habe. Dies diene der Praktikabilität und der Effizienz. Der Kanton SO begrüsst die Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeit auf ein allfälliges zusätzliches Heimatrecht der verfügenden Person.

Der Kanton VD wünscht sich allerdings eine Klarstellung zur Frage, ob eine Teilrechtswahl möglich ist. Im Gesetzestext sei zudem festzuhalten, dass die Rechtswahl eine ausdrückliche sein müsse.

Die UniNE schlägt die Einfügung des Passus «de l'Etat» vor «son dernier domicile» und des Worts «autres» vor «États nationaux» vor.

4.13 Anwendungsbereich des Rechts am Ort des Nachlassverfahrens: Klarstellung, dass die formellen Aspekte der Nachlassverwaltung oder Willensvollstreckung sowie die Frage der Berechtigung und der Verfügungsmacht der damit betrauten Person in Bezug auf den Nachlass erfasst werden (Art. 92 Abs. 2 VE-IPRG)

Zu den neu eingefügten Passagen in Artikel 92 Absatz 2 haben insgesamt zehn Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁵ Bemerkungen angebracht. Vier davon⁵⁶ sind inhaltlich mit dem Änderungsvorschlag einverstanden. Vier weitere⁵⁷ stimmen ihm nur teilweise zu, und WW lehnt ihn gänzlich ab. Der Kanton ZH äussert sich lediglich zu den Annahmen im Erläuternden Bericht.

Die nur teilweise zustimmenden UniNE und VSuc sprechen sich für die Streichung des zweiten Passus (betr. Berechtigung am Nachlass und Verfügungsmacht) aus. Die UniNE begründet ihren Standpunkt im Wesentlichen damit, dass Fragen der Berechtigung am Nachlass oder der Verfügungsmacht darüber den materiellen Aspekten der Nachlassverwaltung oder Willensvollstreckung zuzuordnen seien. Der VSuc beurteilt die vorgeschlagene Einfügung des erwähnten Passus als unnötige Systemänderung. Die zugrundeliegenden Anliegen liessen sich auch auf der Basis des bestehenden Rechts verwirklichen.

Die UniNE würde überdies eine Streichung des Teils «Nachlassverwaltung oder» im ersten Passus (betr. die formellen Aspekte) bevorzugen. Es sei nicht sinnvoll, eine Frage zu regeln, die sich lediglich bei Anwendung des englischen Rechts ergebe.

Die ANV und der SAV begrüssen zwar die angestrebte Klärung in Artikel 92, erachten jedoch die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung als zu wenig klar. Der SAV hält zudem eine Unterstellung der Frage der Berechtigung am Nachlass unter das auf diesen anwendbare Recht für sachgerechter. Das dem obenerwähnten Einschub «Nachlassverwaltung oder» zugrundeliegende Anliegen (Erfassung des englischen *administrator*) teilt er hingegen.

Auch die für die Beibehaltung des Status quo plädierenden WW sind der Auffassung, dass die Frage der Berechtigung am Nachlass aufgrund ihrer materiellen Natur dem auf den Nachlass anwendbaren Recht unterstellt werden müsse, wie dies im Übrigen auch die EuErbVO vorsehe. Für eine Abspaltung von diesem Recht fehle die sachliche Berechtigung und Notwendigkeit. Zudem führe eine solche zu Rechtsunsicherheit. Des Weiteren ergebe sich aus der bundesrätlichen Lösung eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegen-

⁵⁵ SO, TG, VD, ZH, ANV, SAV, SNV, UniNE, VSuc, WW.

⁵⁶ SO, TG, VD, SNV.

⁵⁷ ANV, SAV, UniNE, VSuc

über Nachlassverwaltern oder Willensvollstreckern, die in einem ausländischen Nachlassverfahren eingesetzt würden. Auch die Frage der Verfügungsmacht über den Nachlass müsse dem auf diesen anwendbaren Recht unterstellt werden, da die Befugnisse der betreffenden Person sonst in einer Art erweitert werden könnten, die dem auf den Nachlass anwendbaren Recht oder den Anordnungen des Erblassers zuwiderliefen.

Der Kanton VD hat gegen den vorgeschlagenen Gesetzestext nichts einzuwenden, bemängelt aber den Vorschlag im Erläuternden Bericht, in einem schweizerischen Nachlassverfahren der vom englischen Erbrecht verlangten Einsetzung eines *administrator* durch die Bestellung eines Nachlassliquidators von Amtes wegen Rechnung zu tragen.

Der sich ausschliesslich zum Erläuternden Bericht äussernde Kanton Zürich widerspricht der Annahme, dass ein in einem Common-law-Staat eingesetzter *administrator* oder *executor* stets als Eigentümer am Nachlass zu behandeln sei.

4.14 Formgültigkeit von Verfügungen von Todes wegen: Aufhebung von Art. 93 IPRG und Überführung seines Inhalts in die Art. 94 f. VE-IPRG

Dieser Revisionspunkt wird nur in vier Stellungnahmen ausdrücklich angesprochen. Der Kanton SO und die ANV stimmen der Änderung zu. Der SAV und der VSuc sprechen sich demgegenüber für die Beibehaltung des geltenden Artikel 93 aus.

Der SAV sieht keine Notwendigkeit, die den Rechtsanwendern vertraute Bestimmung zu streichen, umso mehr als sie aus systematischer Sicht nach wie vor der richtige Ort für die Regelung der von ihr erfassten Materie sei. Auch der VSuc bemängelt die Erschwernis für den Rechtsanwender, die durch den geringen Mehrwert, den die Änderung mit sich bringe, nicht zu rechtfertigen sei.

Der SAV regt allerdings (in Anlehnung an Art. 95 Abs. 4 des Vorentwurfs) folgende Neuformulierung von Artikel 93 Absatz 2 an: «Dieses Übereinkommen gilt sinngemäss auch für die Form anderer von diesem Übereinkommen nicht erfasster Verfügungen von Todes wegen».

4.15 Einführung einer Sonderanknüpfung für Testamente (Art. 94 VE-IPRG)

Fünf⁵⁸ Vernehmlassungsteilnehmende befürworteten ausdrücklich die Einführung einer Sonderanknüpfung für Testamente. Bedenken werden einzig von der ANV geäussert.

Der Kanton SO, die ASO und der SNV begrüßen die Harmonisierung mit der EuErbVO. Der SAV hebt den sich aus der Anknüpfung an das Wohnsitzrecht zum Verfügungszeitpunkt ergebenden Vorteil hervor, dass ein nachträglicher Wohnsitzwechsel die materielle Gültigkeit des Testaments unberührt lasse.

Die Bedenken der ANV gehen dahin, dass mit der Schaffung einer weiteren Sonderanknüpfung auf ein und denselben Nachlass nun vier verschiedene Rechtsordnungen anwendbar sein können: das Recht, das den Nachlass als Ganzes regelt, das Recht, das für die Verfahrensaspekte massgebend ist, das Recht, dem das Testament untersteht, und das Recht, das die Formgültigkeit des Testaments regelt.

⁵⁸ SO, ASO, SAV, SNV, UniNE.

4.16 Auf Testamente anwendbares Recht: sachlicher Geltungsbereich (Art. 94 Abs. 1 VE-IPRG)

Zu diesem Punkt haben sich nur vier Vernehmlassungsteilnehmende⁵⁹ geäußert. Alle vier bemängeln, dass der sachliche Geltungsbereich des vorgeschlagenen neuen Artikel 94 zu wenig klar sei.

Der SAV (mit Formulierungsvorschlag) und die UniNE plädieren für eine Liste der erfassten Sachbereiche im Gesetzestext. Die UniNE wünscht sich zusätzlich Erläuterungen in der Botschaft zum Zusammenspiel von dem auf den Nachlass anwendbaren Recht auf der einen und dem auf das Testament anwendbaren Recht auf der anderen Seite. Entgegen dem Vorentwurf möchte der SAV den sachlichen Anwendungsbereich enger fassen, als unter dem für Erbverträge geltenden Regime. Die unterschiedliche Behandlung sei insofern gerechtfertigt, als Testamente wesentlich leichter an veränderte Umstände angepasst werden könnten als Erbverträge.

Die UniNE regt zusätzlich an, auf den vorgeschlagenen Vorbehalt bezüglich des Pflichtteilsrechts zu verzichten und die Unterstellung dieses Bereichs unter das auf den Nachlass anwendbare Recht in Artikel 92 Absatz 1 festzuhalten. Der SAV ist für die Beibehaltung des besagten Vorbehalts, vermisst jedoch ergänzende Ausführungen der folgenden Art: « ... Verfügungsfreiheit (Pflichtteile), die von der allgemeinen Regel über das auf den Nachlass anwendbare Recht umfasst sind (Art. 90 ff.). ». Der VSuc schlägt die Ersetzung des Passus «Eine letztwillige Verfügung» durch «Die Errichtung einer letztwilligen Verfügung» bei gleichzeitiger Streichung des Passus «ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit» vor.

Der SAV und die ANV erachten aufgrund der vorgeschlagenen Aufhebung des bisherigen Artikel 94 eine ausdrückliche Erwähnung der Verfügungsfähigkeit als erforderlich. Die ANV ist allerdings dem vorgeschlagenen neuen Artikel 94 gegenüber ganz grundsätzlich kritisch eingestellt (s. Kap. 4.15 hiervoor).

4.17 Auf Testamente anwendbares Recht: Unterstellung des Nachlasses unter das Heimatrecht auch für das Testament massgebend (Art. 94 Abs. 2 VE-IPRG)

Die beiden einzigen spezifischen Stellungnahmen⁶⁰ erachten die betreffende Regelung als sinnvoll.

Der SAV begrüsst den Umstand, dass mit dieser Regelung eine Spaltung beim anwendbaren Recht vermieden werden kann, sowie die Parallelität zur EuErbVO und zu den für Erbverträge geltenden Bestimmungen in Artikel 95 IPRG.

Der SAV schlägt jedoch vor, den Passus «Unterstellt ein Erblasser [...] den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte» um eine Klammer mit den für die betreffende Rechtswahl massgebenden Bestimmungen zu ergänzen. Die UniNE verlangt eine entsprechende Präzisierung im Botschaftstext. Dort ebenfalls zu erläutern sei die Rechtslage im Fall einer blossen Teilrechtswahl.

⁵⁹ ANV, SAV, UniNE, VSuc.

⁶⁰ SAV, UniNE.

4.18 Auf Testamente anwendbares Recht: Möglichkeit der Unterstellung des Testaments unter eines der Heimatrechte der verfügenden Person (Art. 94 Abs. 3 VE-IPRG)

Zu diesem Punkt haben sich drei Vernehmlassungsteilnehmende⁶¹ geäußert. Alle drei stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu.

Der SAV schlägt vor, die Bestimmung des Artikel 94 Absatz 3 VE-IPRG neu wie folgt einzuleiten: «Ausser in den Fällen von Abs. 2 kann der Erblasser ...», um das Verhältnis zwischen den Absätzen 2 und 3 zu klären. Die UniNE wünscht sich Erläuterungen zu dieser Frage im Botschaftstext.

Der SAV regt zudem die Ergänzung um einen Satz folgenden Inhalts an: «Diese Unterstellung fällt dahin, wenn die betreffende Person im Zeitpunkt des Todes dem jeweiligen Heimatstaat nicht mehr angehört hat.» Auch die UniNE erachtet eine Klärung dieser Frage als wünschenswert, allerdings im gegenteiligen Sinne (« Ce choix n'est pas caduc si, au moment de son décès, le disposant n'avait plus la nationalité de l'Etat en cause. »).

Der VSuc spricht sich für die Ersetzung des Passus «seine letztwillige Verfügung» durch «die Errichtung seiner letztwilligen Verfügung» aus.

4.19 Auf Testamente anwendbares Recht: Vorbehalt zugunsten des einschlägigen Haager Übereinkommens für Fragen der Formgültigkeit des Testaments (Art. 94 Abs. 4 VE-IPRG)

Lediglich zwei Stellungnahmen⁶² sprechen Artikel 94 Abs. 4 VE-IPRG an. Die darin erhobenen Einwände sind rein redaktioneller Natur.

Sowohl der SAV als auch der VSuc würden es bevorzugen, wenn die Materie weiterhin in Artikel 93 IPRG geregelt würde (vgl. Kap. 4.14 hiervoor). Alternativ schlägt der SAV vor, den Inhalt des geltenden Artikel 93 IPRG in Artikel 94 Absatz 1 VE-IPRG zu integrieren.

4.20 Angleichung der Bestimmungen über Erbverträge an die EuErbVO (Art. 95 VE-IPRG)

Drei Vernehmlassungsteilnehmende⁶³ haben sich zu dieser allgemeinen Frage geäußert. Die ASO und der SNV begrüßen die diesbezüglichen Anpassungen im Vorentwurf. Die ANV verweist auf ihre kritischen Bemerkungen zu Artikel 94 (s. Ziff. 4.15 hiervoor), allerdings mit dem Vorbehalt, dass sie bei Erbverträgen die bereits unter dem geltenden Recht vorgesehene Sonderanknüpfung als sinnvoll erachtet.

4.21 Auf Erbverträge anwendbares Recht: sachlicher Geltungsbereich (Art. 95 Abs. 1 VE-IPRG)

Vier Stellungnahmen⁶⁴ vermissen eine klarere Regelung zur Frage des sachlichen Geltungsbereichs der für Erbverträge vorgesehenen Sonderanknüpfung.

Der SAV befürwortet einen weiten Geltungsbereich, wie er im Erläuternden Bericht angenommen wird. Er präsentiert einen Textvorschlag für die Umschreibung dieses Geltungsbereichs.

⁶¹ SAV, UniNE, VSuc

⁶² SAV, VSuc

⁶³ ANV, ASO, SNV.

⁶⁴ ANV, SAV, UniNE, VSuc

Beim Passus «ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit» schlägt er eine Ergänzung folgenden Inhalts vor: «..., die von der allgemeinen Regel über das auf den Nachlass anwendbare Recht umfasst sind (Art. 90 ff.)».

Der VSuc schlägt vor, den Passus «Der Erbvertrag untersteht» durch «Die Errichtung eines Erbvertrags untersteht» zu ersetzen und gleichzeitig den Passus «ausgenommen sind Fragen der Verfügungsfreiheit» zu streichen.

Die ANV und die UniNE verweisen auf ihre Bemerkungen zu Artikel 94 Absatz 1 VE-IPRG (s. Kap. 4.16 hiervoor).

4.22 Auf Erbverträge anwendbares Recht: Unterstellung des Nachlasses unter das Heimatrecht auch für den Erbvertrag massgebend (Art. 95 Abs. 2 VE-IPRG)

Zu Artikel 95 Absatz 2 VE-IPRG liegen nur zwei spezifische Stellungnahmen⁶⁵ vor. Die im Vorentwurf vorgesehene Änderung dieser Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst.

Der SAV schlägt jedoch vor, den Passus «Unterstellt ein Erblasser [...] den ganzen Nachlass einem seiner Heimatrechte» um eine Klammer mit den für die betreffende Rechtswahl massgebenden Bestimmungen zu ergänzen.

Die UniNE verweist auf ihre Bemerkungen zu Artikel 94 Absatz 2 VE-IPRG (s. Kap. 4.17 hiervoor).

4.23 Auf Erbverträge anwendbares Recht: Regeln für Erbverträge mit mehreren Verfügenden (Art. 95 Abs. 3 Satz 1 VE-IPRG)

Diese Bestimmung wurde von insgesamt drei Vernehmlassungsteilnehmenden⁶⁶ thematisiert. Ihre Bemerkungen betreffen ausschliesslich redaktionelle Fragen.

Der Kanton TG schlägt vor, den Passus «mit zwei oder mehreren Verfügenden» zu streichen, da die Bestimmung auch Erbverträge erfassen müsse, in denen nur eine Person verfüge.

Der SAV regt an zu prüfen, ob im Interesse der Klarheit nach «Wohnsitzrecht» der Passus «zur Zeit des Vertragsabschlusses» einzufügen wäre.

Für die UniNE ist der erste Satz von Artikel 95 Absatz 3 VE-IPRG zu schwer verständlich. Sie empfiehlt sinngemäss, die Absätze 2 und 3 zu vertauschen. Die Verweisung auf Absatz 2 in Absatz 3 sei irreführend, da Absatz 2 für Erbverträge gelte, in denen lediglich eine Person verfüge. Eine Verweisung auf die Artikel 87 Absatz 2, 90 Absatz 2 und 91 Absatz 1 IPRG wäre sachgerechter. Entsprechende Ausführungen in der Botschaft würden hier eventuell genügen. Überhaupt bedürfe der Mechanismus von Absatz 3 eingehender Erläuterungen in der Botschaft.

4.24 Auf Erbverträge anwendbares Recht: Geltung für erbvertragsähnliche Testamente (Art. 95 Abs. 3 Satz 2 VE-IPRG)

Der SAV begrüsst die mit dem zweiten Satz von Artikel 95 Absatz 3 VE-IPRG bewirkte Klarstellung. Ansonsten hat sich niemand zu diesem Punkt geäussert.

⁶⁵ SAV, UniNE.

⁶⁶ TG, SAV, UniNE.

4.25 Auf Erbverträge anwendbares Recht: Möglichkeit der Unterstellung des Erbvertrags unter eines der Heimatrechte der verfügenden Personen (Art. 95 Abs. 3bis VE-IPRG)

Zu Artikel 95 Absatz 3bis VE-IPRG liegen Bemerkungen von fünf Vernehmlassungsteilnehmenden⁶⁷ vor. Die Bestimmung ist in ihrer Substanz unumstritten.

Die ANV, der SAV und der SNV begrüssen die vorgeschlagene Lösung. Die ANV und der SAV heben dabei die erleichterte Möglichkeit hervor, den gesamten Erbvertrag einem einzigen Recht zu unterstellen. Der SNV sieht den Vorteil der Regelung in der Koordination mit den einschlägigen Bestimmungen im Bereich des Ehegüterrechts.

Für die UniNE wirft die gegenwärtige Formulierung der Bestimmung verschiedene Fragen auf, die zumindest in der Botschaft geklärt werden müssten. Klarzustellen sei, dass die Rechtswahlmöglichkeit sich auf die Zulässigkeit und materielle Gültigkeit des Erbvertrags und nicht auf den Nachlass als Ganzes beziehe, dass nicht mehr als ein Heimatrecht gewählt werden könne und dass es sich im Fall von mehr als einer verfügenden Person nicht um ein gemeinsames Heimatrecht handeln müsse. Ebenso müsse klargestellt werden, dass im Fall von zwei oder mehr verfügenden Person die Rechtswahl sich auf die Verfügungen alle dieser Personen beziehen müsse. Die UniNE weist zudem auf einen fehlenden Textteil in der französischen Fassung hin.

Der VSuc schlägt vor, Absatz 3bis in Absatz 4 umzunummerieren. Auch die ANV kritisiert die gegenwärtige Nummerierung.

4.26 Auf Erbverträge anwendbares Recht: Sinngemässe Verweisung auf das für Testamente geltende Haager Übereinkommen für Fragen der Formgültigkeit (Art. 95 Abs. 4 VE-IPRG)

Die beiden einzigen Stellungnahmen⁶⁸ zu Artikel 95 Absatz 4 VE-IPRG betreffen die Frage der Platzierung der darin vorgesehenen Regelung.

Der SAV schlägt vor, den Inhalt von Artikel 95 Absatz 4 in Artikel 95 Absatz 1 VE-IPRG zu integrieren, unter Weglassung des Passus betreffenden andere vom Übereinkommen nicht erfasste Verfügungen von Todes wegen, welche in Artikel 93 IPRG oder sonst in Artikel 94 Absatz 1 VE-IPRG zu regeln seien (vgl. Kap. 4.14 und 4.16 hiervoor).

Der VSuc bevorzugt die Beibehaltung des geltenden Artikel 93 IPRG (vgl. Kap. 4.14 hiervoor).

4.27 Anerkennung ausländischer Rechtsakte (Art. 96 VE-IPRG)

Vier Vernehmlassungsteilnehmende⁶⁹ haben sich allgemein zu den vorgeschlagenen Anpassungen in Artikel 96 geäussert. Die Änderungen werden von ihnen einhellig begrüsst.

Der Kanton SO begründet seine Haltung mit den durch die Änderungen bewirkten Klärungen. Die ANV sieht deren Vorteil in der Verringerung des Potentials für positive Kompetenzkonflikte, vermisst allerdings Ausführungen dazu, ob die schweizerischen Behörden auch in anderen Konstellationen als denjenigen von Artikel 87 Absatz 2 IPRG ausschliesslich zuständig sind. Der SNV schliesslich hebt die grössere Anerkennungsfreundlichkeit der revidierten Bestimmung hervor.

⁶⁷ ANV, SAV, SNV, UniNE, VSuc

⁶⁸ SAV, VSuc

⁶⁹ SO, ANV, CP, SNV.

4.28 Anerkennung ausländischer Rechtsakte: neue Regelung betreffend den Staat, dessen Recht der Nachlass unterstellt wurde (Art. 96 Abs. 1 Bst. a VE-IPRG)

Die beiden einzigen Stellungnahmen⁷⁰ zu Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a VE-IPRG begrüßen die darin vorgesehenen Änderungen, wünschen sich aber zusätzlich eine Kodifizierung der bundesgerichtlichen Praxis, wonach den schweizerischen Behörden in den Fällen von Artikel 87 Absatz 2 IPRG eine ausschliessliche Zuständigkeit zukommt. Beide präsentieren dazu den folgenden Textvorschlag «; ausgenommen sind Fälle, in welchen eine schweizerische Zuständigkeit aufgrund von Art. 87 Abs. 2 besteht». Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext dürfte auch im Sinne der ANV sein (vgl. Kap. 4.27 hiervoor).

4.29 Anerkennung ausländischer Rechtsakte: neue Bestimmung betreffend Rechtsakte aus einem Heimatstaat (Art. 96 Abs. 1 Bst. c VE-IPRG)

Auch hier haben sich nur zwei Vernehmlassungsteilnehmende⁷¹ spezifisch geäußert. Beide stimmen den Änderungen inhaltlich zu.

Der SAV begrüßt ausdrücklich die einzelnen Änderungen. Er und der VSuc schlagen jedoch vor, zwecks Verbesserung der Verständlichkeit «des betreffenden Staats» durch «des betreffenden Heimatstaats» zu ersetzen.

4.30 Anerkennung ausländischer Rechtsakte: anerkannte Auffangzuständigkeiten bei Inaktivität des Wohnsitzstaates (Art. 96 Abs. 1 Bst. d VE-IPRG)

Hier liegen insgesamt vier Stellungnahmen⁷² vor. Die UniNE und der VSuc, die lediglich redaktionelle Bemerkungen anzubringen haben, heissen die vorgeschlagene Bestimmung implizit gut (s. auch Kap. 4.27 hiervoor). Der SAV befürwortet demgegenüber deren Streichung. Der Kanton VD hat ernsthafte Vorbehalte gegenüber dem Passus betreffend «einzelne Nachlasswerte».

Der SAV sieht seinen Vorschlag als Konsequenz seiner Position zu Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 88 Absatz 1 VE-IPRG (vgl. Kap 4.4 und 4.6 hiervoor). Eventualiter schlägt er – wie auch der VSuc – vor, zum besseren Verständnis «der betreffende Staat» durch «der betreffende Wohnsitzstaat» zu ersetzen.

Der Kanton VD verweist auf seine Bemerkungen zu Artikel 86 Absatz 3 VE-IPRG (s. Kap. 4.2 hiervoor), wo er die Möglichkeit einer Teilprorogation für bewegliche Sachen ablehnt. Er befürchtet zudem, dass der von ihm beanstandete Passus auch auf sichernde Massnahmen im Sinne von Artikel 89 IPRG bezogen werden könnte.

Die UniNE regt an, in der kommenden Botschaft das Verhältnis von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe d VE-IPRG zum geltenden Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b IPRG zu erläutern.

⁷⁰ SAV, VSuc

⁷¹ SAV, VSuc

⁷² VD, SAV, UniNE, VSuc.

5 Weitere Anregungen

5.1 Erweiterung der Gründe für eine schweizerische Auffangzuständigkeit

Die SVgE beantragt eine Erweiterung der Gründe für eine schweizerische Auffangzuständigkeit, «um Erblasser und Fiskus vor Betrüger und vor Erbschleicherei zu schützen».

5.2 Schaffung einer Anfechtungsmöglichkeit für Verfügungen, die eine Prorogation oder eine Rechtswahl vorsehen

Die SVgE wünscht sich, dass eine Prorogation oder Rechtswahl zugunsten eines ausländischen Staates in Fällen von Erbschleicherei «unkompliziert und wirksam» angefochten werden kann. Sie beantragt zudem eine Anpassung der erbrechtlichen Bestimmungen des IPRG für den Fall, dass die parallellaufende Revision des Erbrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zu einer Erschwerung der Erbschleicherei bei testamentarischen oder erbvertraglichen Verfügungen führt.

5.3 Klarstellungen in der Bestimmung über sichernde Massnahmen (Art. 89 IPRG)

Der Kanton TG hat sich als einziger Vernehmlassungsteilnehmender zu Artikel 89 geäußert, für den der Vorentwurf keine Änderungen vorsieht. Aus seiner Sicht sollte im Gesetzestext festgehalten werden, welche Massnahmen im Einzelnen unter die Bestimmung fallen. Der Kanton wünscht sich zudem eine Regelung für den Fall, dass nach Anordnung von sichernden Massnahmen durch die zuständige Behörde am Belegenheitsort der betroffenen Nachlasswerte die Behörden des schweizerischen Heimatorts der verstorbenen Person ihre Zuständigkeit für die Abwicklung des Nachlasses beschliessen. Vorstellbar sei etwa eine Regelung, wonach in den besagten Fällen die Zuständigkeit der Behörden am Lageort bestehen bleibe. Wichtig sei, dass für die Behörden Klarheit und für die Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit geschaffen werde. Positive oder negative Kompetenzkonflikte müssten vermieden werden.

5.4 Analoge Anwendung von Art. 95 Abs. 3bis VE-IPRG auf die beidseitigen Nachlässe von Ehegatten

Die UniNE wünscht sich die Aufnahme einer Bestimmung, wonach Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre beidseitigen Nachlässe durch Erbvertrag dem Recht eines Heimatstaates eines bzw. einer von ihnen unterstellen können (in Analogie zu Artikel 95 Absatz 3bis Satz 1 VE-IPRG). Den betroffenen Personen soll damit ermöglicht werden, ihre erbrechtlichen Verhältnisse dem gleichen gemeinsamen Recht zu unterstellen wie ihr Güterrecht.

5.5 Klarstellung, dass das Pflichtteilsrecht des Erbstatuts beachtet werden muss

Die SVgE wünscht sich eine Klarstellung, wonach bei Anwendung des für den Nachlass massgebenden Rechts auch dessen Pflichtteilsrecht zu beachten ist. Das Pflichtteilsrecht sei ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Erbschleicherei.

5.6 Erstellung eines amtlichen Papiers mit den schweizerischen Grundsätzen für die Sicherung und Abwicklung des Nachlasses

Die SVgE verlangt, dass die schweizerischen Grundsätze betreffend Sicherung und Abwicklung des Nachlasses in einem amtlichen Papier festgehalten und an die ausländischen Behörden verteilt werden. Es gelte, einen weiteren «Fall Sibylle Büntner» zu vermeiden.

5.7 Einführung einer Nachweispflicht für die Verfügungsfähigkeit des Erblassers oder der Erblasserin

Die SVgE spricht sich dafür aus, dass die Verfügungsfähigkeit des Erblassers oder der Erblasserin nicht wie bis anhin vermutet wird, sondern im Einzelfall nachgewiesen werden muss. Dies soll helfen, Missbräuche zu verhindern.

5.8 Aufnahme einer Bestimmung zur Frage der Rechtshängigkeit

Der SAV, die UniNE und der VSuc regen die Aufnahme einer Bestimmung zur Frage der Rechtshängigkeit an.

Gemäss dem SAV «stellt sich in der Praxis oft die Frage, welche Rechtswirkungen die im Ausland ausgestellten Erbfolgezeugnisse in der Schweiz haben, wenn parallel der Nachlass in der Schweiz eröffnet wird und ein Gesuch um Ausstellung eines Erbscheins in der Schweiz erfolgt.» Der SAV befürwortet eine Lösung, wie sie im Erläuternden Bericht des Bundesrats skizziert wird.

Auch für die UniNE und den VSuc besteht im erwähnten Bereich Rechtsunsicherheit. Sie teilen die Auffassung, dass die Frage von grosser Relevanz für die Praxis ist. Die UniNE weist darauf hin, dass Artikel 9 IPRG seinem Wortlaut nach nur für Streitige Verfahren gilt. Der VSuc schlägt eine gesetzliche Klarstellung vor, wonach diese Bestimmung auch für das Nachlassverfahren gilt.

5.9 Anpassungen an die EU-Güterrechtsverordnung

Der SNV wirft im Hinblick auf die neue EU-Güterrechtsverordnung die Frage auf, ob im Rahmen der vorliegenden Revision nicht auch die IPRG-Bestimmungen zum Güterrecht überprüft werden sollten.

5.10 Teilrevision der Grundbuchverordnung

Der VSuc und WW regen die Aufnahme neuer Bestimmungen in der Grundbuchverordnung an, wonach in einem dem Recht eines *Common-law*-Staates unterstehenden Erbfall der Zwischenberechtigte (*personal representative*) als Eigentümer eingetragen wird.

5.11 Überprüfung der Staatsverträge mit Italien und Griechenland

Die Kantone BE und SG sowie die ASO und der SNV befürworten die im Erläuternden Bericht in Aussicht gestellte Überprüfung der bilateralen Staatsverträge mit Italien und Griechenland⁷³.

⁷³ Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 und Zusatzprotokoll (SR 0.142.114.541 und 0.142.114.541.1); Niederlassungs- und Rechtsschutzabkommen mit Griechenland vom 1. Dezember 1927 (SR 0.142.113.721).

Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Regelungen erheblich von denjenigen des IPRG und der EuErbVO abweichen. Die Kantone BE und SG erachten sie zudem als nicht mehr sachgemäss. Der SNV bemängelt die fehlende Rechtssicherheit bei Erbfällen mit Italien.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können auf der Seite www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EJPD eingesehen werden.⁷⁴

⁷⁴ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html>.

Verzeichnis der Eingaben

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
TG	Thurgau
TI	Tessin
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP
FDP	FDP. Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP

Interessierte Organisationen und Privatpersonen

ANV	Association des notaires vaudois
ASO	Auslandschweizer-Organisation
CP	Centre patronal
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV
SNV	Schweizerischer Notarenverband
SVgE	Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
UniNE	Universität de Neuchâtel
VSuc	Verein Successio
WW	Walder Wyss AG, Zürich

Ausdrücklicher Verzicht auf Stellungnahme

- Kanton Graubünden
- Kanton Schwyz
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband